

## Information

Februar 2019

### **Beschäftigung von Asylbewerbern: Das müssen Arbeitgeber beachten**

Für Unternehmer, die Asylbewerber einstellen beziehungsweise einen Ausbildungs- oder Praktikumsplatz anbieten wollen, haben wir hier wichtige Regelungen zusammengestellt.

Grundsätzlich gilt:

- Ein Asylbewerber darf erst drei Monate nachdem der Ankunftsnachweis ausgestellt wurde arbeiten.
- Jeder Einzelfall wird gesondert geprüft.
- Straftäter dürfen nicht arbeiten.
- Personen aus sicheren Herkunftsstaaten - also aus der EU, aus Bosnien und Herzegowina, Mazedonien, Serbien, Kosovo, Albanien, Montenegro, Ghana und Senegal - dürfen nicht arbeiten.
- Eine Aneinanderreihung gleicher Praktika ist nicht möglich.

#### **1. Unbezahltes Schnupperpraktikum bis maximal zehn Tage:**

- Genehmigungsfrei möglich.
- Schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Asylbewerber nötig.

#### **2. Praktikum zur Überprüfung der Ausbildungseignung bis maximal drei Monate:**

- Ausländerbehörde muss zustimmen.
- Praktikumsvertrag zwischen Arbeitgeber und Ausländer nötig.

#### **3. Anerkannte Ausbildung:**

- Der Ausländerbehörde muss ein von beiden Vertragsparteien unterzeichneter Ausbildungsvertrag im Original vorgelegt werden, versehen mit einem Geprüft-Stempel der zuständigen Stelle oder Kammer.
- Ausländerbehörde muss zustimmen.

#### **4. Sonstiges Praktikum:**

- Ausländerbehörde muss zustimmen.
- Zentrale Arbeitsvermittlung muss zustimmen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an  
die Ausländerbehörde

Tel.: (0 82 61) 9 95 - 174

Fax: (0 82 61) 9 95 - 10174

E-Mail: [ausland@lra.unterallgaeu.de](mailto:ausland@lra.unterallgaeu.de)

Internet: [www.unterallgaeu.de](http://www.unterallgaeu.de)

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 8:00 - 12:00 Uhr

zus. Do. 14:00 - 17:00 Uhr

und nach Vereinbarung

**5. Beschäftigung:**

- Ausländerbehörde muss zustimmen.
- Zentrale Arbeitsvermittlung muss unter bestimmten Voraussetzungen zustimmen.

**6. Leiharbeit**

Für Asylbewerber und Geduldete ist im Arbeitsagenturbezirk Kempten-Memmingen, zu dem auch der Landkreis Unterallgäu gehört, eine Tätigkeit als Leiharbeiter möglich.

- Die Ausländerbehörde muss dem zustimmen.
- Die zentrale Arbeitsvermittlung muss zustimmen.